Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat am 08. Juli 2021 auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBI. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. März 2021 (GVBI. LSA S. 88), folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 25. November 1995 (Pharmazeutische Zeitung vom 11. April 1996, S. 98), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21. November 2018 (Pharmazeutische Zeitung vom 06. Dezember 2018, S. 101), beschlossen:

Artikel 1

1.) Es wird folgender § 20 eingefügt:

"§ 20 Sitzungen der Kammerversammlung in Ausnahmefällen

In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, kann der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder beschließen, dass die Kammerversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten wird. Die Rechte der Kammerversammlungsmitglieder sind zu gewährleisten. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Eine geheime Abstimmung kann bei der Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen nur stattfinden, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der nicht persönlich anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gewährleistet ist."

2.) Es wird folgender § 21 eingefügt:

"§ 21 Beschlussfassung der Kammerversammlung in Ausnahmefällen im vereinfachten Verfahren

- (1) In Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, dürfen Beschlüsse zu eilbedürftigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Kammerversammlung unterliegen, von der Kammerversammlung im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Kammervorstand mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung geben ihre Stimmen über die betreffende Beschlussvorlage in Textform insbesondere durch E-Mail ab. Die Entscheidung jedes Kammermitgliedes ist in der Geschäftsstelle der Kammer zu dokumentieren. Für die Beschlussfassung ist die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung an der Abstimmung erforderlich. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind über das Beschlussergebnis zu informieren."

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 08.07.2021 beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 13. Juli 2021

Dr. Jens-Andreas Münch

Präsident